

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a5340f86-7cde-3007-aa0c-efdd3adbd0b8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgaskartuschen und ihrer Ausrüstung (TRG 701)
Amtliche Abkürzung	TRG 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 7 TRG 701 - Erteilung der Bauartzulassung [\(1\)](#)

(s. § 22 Abs. 2 bis 6 DruckbehV)

7.1 Die Bauartzulassung ist zu erteilen, wenn die Baumuster den Anforderungen der DruckbehV entsprechen; andernfalls ist die Zulassung zu versagen.

7.2 Die Bauartzulassung kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

7.3 Der Antragsteller und der Sachverständige erhalten je eine Ausfertigung der Bescheinigung über die Bauartzulassung mit allen Unterlagen; eine Ausfertigung mit allen Unterlagen verbleibt bei der Zulassungsbehörde.

7.4 Der Deutsche Druckbehälterausschuß erhält einen Abdruck der Bescheinigung über die Bauartzulassung.

7.5 Ist die Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, dürfen vor der Rücknahme oder dem Widerruf hergestellte Druckgasbehälter betrieben werden, wenn sie der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung entsprechen und die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde feststellt, daß Gefahren für Beschäftigte oder Dritte nicht zu befürchten sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

